

Fall: "Anständige Ehemänner gehen zuerst"

F und M waren seit 1980 verheiratet. Aus ihrer Ehe entstammten zwei Kinder, nämlich Sohn S und Tochter T. Im Januar des Jahres 2014 verstarben infolge eines Autounfalls M und seine ihn im Auto begleitende Mutter G. M starb bei dem Unfall zuerst. Beim Eintreffen des Notarztes am Unfallort war er bereits tot. G starb eine Stunde später im Krankenhaus, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben. M verstarb, ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen. Jedoch fand man bei den Unterlagen der G ein formwirksames eigenhändiges Testament, datiert auf den 12.06.2007. In diesem setzte G ihre Tochter A (Schwester des M) als Alleinerbin ein.

M hatte fünf Jahre vor seinem Tod, im Januar 2009, ein ihm gehörendes Hausgrundstück an den U verkauft und aufgelassen. Seine Motivation dafür war, eine sichere finanzielle Grundlage für sein Alter zu schaffen, weil er große Angst hatte, ein Pflegefall zu werden. M besaß ein großes Vermögen. Jedoch stellte das Grundstück ca. 95 % des Wertes dar. In der notariellen Verkaufs- und Übereignungsurkunde vom 30. Januar 2009 heißt es:

š[í .] Der Verkäufer, im gesetzlichen Güterstand lebend, versichert, mit der Übertragung des oben beschriebenen Grundeigentums nicht über sein gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen zu verfügen [...]."

Wie sich aus der anschließenden Korrespondenz zwischen M und U über eine Zahlungsverzögerung ergibt, erfuhr U im März 2009 definitiv, dass das Grundstück tatsächlich nahezu das gesamte Vermögen des M war. Der Antrag auf Umschreibung war im Februar 2009 beim Grundbuchamt eingegangen, die grundbuchliche Umschreibung fand drei Monate später (Mai 2009) statt. F, die von diesen Vorgängen erst nach dem Tod des M erfahren hat, fragt nach möglichen Rechten.

M hatte zu Lebzeiten seiner Mutter G im September 2005 250.000,- € für die Renovierung ihres Hauses zur Verfügung gestellt. Im Gegenzug hatte G dem M nachweislich versichert, sie werde ihn als Alleinerben einsetzen. Nach dem Tode des M und seiner Mutter habe sich dies nun endgültig zerschlagen und für sie (F) stelle sich die Frage eines šAusgleichsš für die von M geleistete Geldsumme. Da die Beteiligten zu den einzelnen Punkten unterschiedliche Rechtsansichten vertreten, legt F die Fragen ihrer Rechtsanwältin R zur Begutachtung vor.

Erste Frage: Wie ist die erbrechtliche Lage nach dem Tod des M und der G?

Zweite Frage: Welche Rechte hat F wegen der Grundstücksveräußerung des M an den U?

Dritte Frage: Welche Ansprüche hat die F wegen der von M an G zu Lebzeiten gezahlten 250.000,- Euro?

Aufgabe: Das Gutachten der R ist anzufertigen und soll alle Fragen beantworten.

Bearbeitervermerk: *Sämtliche Fragen sind in einem Gutachten zu behandeln. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Probleme- ggf. hilfsgutachterlich- einzugehen.*

Hinweis: Weitere Verwandte bzw. Ehegatten als die im Text genannten leben nicht mehr. Etwaige Rechtsfragen, die von konkreten Wertermittlungen abhängen, sind zu vernachlässigen. Für den Fall, dass die §§ 675c ff. BGB nicht Bestandteil der Prüfungsordnung des Bundeslandes sind, in dem Sie geprüft werden: Es ist davon auszugehen, dass Zahlungsdienstleistungen im Sinne der §§ 675c ff. BGB rechtmäßig, autorisiert und erfolgreich waren.